

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien

Bundeskanzleramt  
Abteilung I/11

Per E-Mail [i11@bka.gv.at](mailto:i11@bka.gv.at)

ANOR 4/2015-3  
UL/JW

Wien, am 15. April 2016

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird und diverse Gesetze geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die RTR-GmbH bedankt sich für die Einladung, im Begutachtungsverfahren zum og Entwurf Stellung zu nehmen. Die Harmonisierung des Signaturrechts durch die eIDAS-Verordnung ist ein bedeutender Schritt zur Erhöhung der Akzeptanz von Identifizierungs-, Authentifizierungs- und Signaturverfahren. Die RTR-GmbH ist davon überzeugt, dass diese Verordnung mit dem in Entstehung begriffenen Bundesgesetz in einer Weise durchgeführt wird, die eine kontinuierliche Entwicklung sowohl in der Erbringung als auch in der Nutzung von Vertrauensdiensten bestmöglich gewährleistet.

Im Einzelnen merkt die RTR-GmbH an:

**Haftpflichtversicherung**

Gemäß Art 24 Abs 2 lit c eIDAS-Verordnung haben qualifizierte VDA in Bezug auf das Haftungsrisiko für Schäden über ausreichende Finanzmittel zu verfügen und/oder eine angemessene Haftpflichtversicherung nach nationalem Recht abzuschließen. Obwohl in dieser Vorschrift auf nationales Recht verwiesen wird, sieht der vorliegende Begutachtungsentwurf eine Konkretisierung durch nationales Recht nicht vor. Nach Ansicht der RTR-GmbH würden einheitliche Regelungen in Bezug auf die finanzielle Ausstattung und die Höhe der Haftpflichtversicherung der VDA den Vollzug wie schon in der bestehenden SigV 2008 aufgrund klarer Vorgaben und einheitlicher Wettbewerbsbedingungen wesentlich erleichtern und dadurch auch zu einer höheren Rechtssicherheit für die VDA beitragen. Demzufolge

RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS-GMBH  
A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79  
Tel: +43 1 58058-0  
Fax: +43 1 58058-9191  
E-Mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t HG Wien  
DVR: 0956732 Austria  
UID-Nr.: ATU43773001

sollte die Verordnungsermächtigung in § 17 des Entwurfs auch die näheren Anforderungen an eine angemessene Haftpflichtversicherung umfassen.

### **Übergangsbestimmung für qualifizierte Zeitstempeldienste**

Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf kämen VDA, die bereits qualifizierte Zeitstempeldienste nach SigG bereitgestellt haben, nicht in den Genuss der Übergangsregelungen nach Art 51 eIDAS-Verordnung und müssten bereits am 01.07.2016 einen Konformitätsbewertungsbericht vorlegen. Nach Ansicht der RTR-GmbH sollten aber die Vorschriften für qualifizierte Zeitstempeldienste nicht strenger sein als für qualifizierte Zertifikate. Dazu kommt die Unsicherheit, ob bis 01.07.2016 überhaupt eine Konformitätsbewertungsstelle entsprechend den Erfordernissen der eIDAS-Verordnung akkreditiert sein wird. Nach Ansicht der RTR-GmbH sollte zumindest eine Übergangsfrist eingeräumt werden, die gewährleistet, dass eine Konformitätsbewertung tatsächlich durchgeführt werden kann, ohne dass betroffene VDA in der Zwischenzeit lediglich aus formalen Gründen auf die Bezeichnung „qualifizierter Zeitstempeldienst“ verzichten müssen.

### **Algorithmen und Parameter**

Die Sicherheit kryptographischer Verfahren hängt erheblich von den eingesetzten Algorithmen und ihren Parametern ab. Diesbezüglich geben jedoch weder die eIDAS-Verordnung noch der vorliegende Begutachtungsentwurf Anforderungen vor. Vorgaben könnten sich allenfalls indirekt aus Anforderungen an qualifizierte elektronische Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten (Art 29, 30 und 39 eIDAS-Verordnung) oder an die Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen oder Siegel (Art 32 und 40 eIDAS-Verordnung) ergeben. Dafür wären aber sekundäre Rechtsakte erforderlich, die derzeit nicht existieren. Überdies erscheint es nicht ausreichend, Mindestanforderungen an Algorithmen und Parameter bloß für qualifizierte elektronische Signaturen oder Siegel festzulegen, da auch fortgeschrittene elektronische Signaturen oder Siegel (beispielsweise des VDA in qualifizierten Zertifikaten) sicherheitsrelevant sind. Falls derartige Anforderungen nicht durch nationales Recht festgelegt werden können, sollte Österreich Anstrengungen unternehmen, damit diese Anforderungen zumindest auf europäischer Ebene vereinheitlicht werden. Ansonsten kann schon bald der Fall eintreten, dass elektronische Signaturen oder Siegel anerkannt werden müssen, obwohl sie elementaren Sicherheitserfordernissen nicht entsprechen.

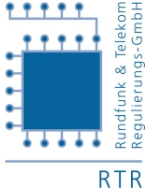
### **Korrektur der Referenz in § 13**

Die Referenz auf § 11 Abs 5 in § 13 Abs 3 sollte auf § 12 Abs 5 korrigiert werden.

Diese Stellungnahme wird unter Einem auch dem Präsidium des Nationalrats unter der Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Gungl  
Geschäftsführer der RTR-GmbH, Fachbereich  
Telekommunikation und Post

|  |  |  |
|--|--|--|
| Signaturwert   | H1lm+RPhWQ8mzJQrXizmgORRCdi4ktt3rb2YIYWIrWFcbR+HfiU/62+UP7z3Syxyh/m6bZYixs6Fkfwrl1EVRWwP1IR5puIvJ70atIfvGQMzlkmg3+Gna4Hc+y1TCLrOntrhrd5fJkIHJ08cJEKyn8oyARx2oMuB/LZuhjPGH44y01IOIuFHWY7M4/Ehr3ao3mO9tiaususNDntU9RCZ7P1n/5HCdLZFG7CaSGtPY+J+Q+pqhH+LRFyUlKYOKoo4VMSZirptd35+9eKZxDnQm2QWxnp7BY2nVjd0p3rCTyLgu/H8TwFv5wsEAR3dbj/NXx6BgsrQIIYnPoltei7A== |  |
|  | Unterzeichner  | serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT                |
|  | Datum/Zeit-UTC   | 2016-04-15T06:27:47Z   |
|  | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|  | Serien-Nr.   | 1744809  |
|  | Parameter  | etsi-bka-moa-1.0   |
| Prüfinformation  | Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>  |  |
| Hinweis  | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.  |  |